VERORDNUNG Nr. 87 DER KOMMISSION

über den Erlaß von Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Getreideerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 54 des Rats über die Kriterien für die Festlegung der Prämiensätze bei Getreideeinfuhren aus dritten Ländern, insbesondere auf Artikel 7,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Gepflogenheiten im internationalen Handel mit Getreide und Getreideerzeugnissen ist es angebracht, für die Ausnutzung der Lizenz und für die Verpflichtung zur Ein- oder Ausfuhr einen gewissen Spielraum gegenüber der in der Lizenz angegebenen Menge anzuerkennen.

Aus den gleichen Gründen empfiehlt es sich, als Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für Getreide den gleichen Zeitraum zu bestimmen, der in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung Nr. 19 des Rats für die Einfuhrlizenzen festgesetzt worden ist.

Dagegen erscheint es angebracht, als Gültigkeitsdauer für die Ein- und Ausfuhrlizenzen für Getreideerzeugnisse, insbesondere für Malz, einen längeren Zeitraum vorzusehen.

Für die ordnungsgemäße Anwendung der Abschöpfungsregelung ist es erforderlich, daß die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen bestimmte Mindestangaben enthalten.

Um einen Überblick über die tatsächlich zu erwartenden Ausfuhren zu erhalten, ist es erforderlich, die Erteilung von Ein- und Ausfuhrlizenzen für alle in Artikel 1 der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse von der Stellung einer Kaution abhängig zu machen, die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr nicht erfüllt worden ist.

Es ist jedoch angemessen, für Ausnahmefälle eine Sonderregelung zu treffen.

Diese Ausnahmefälle rechtfertigen auch, die in Artikel 7 Buchstabe a) und b) der Verordnung Nr. 54 des Rats vorgesehene Regelung nicht anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz berechtigt und verpflichtet dazu, die angegebene Menge der bezeichneten Ware während der Gültigkeitsdauer aus dem gegebenenfalls genannten Herkunftsland einzuführen oder in das gegebenenfalls genannte Bestimmungsland auszuführen.

(2) Überschreitet die zur Einfuhr oder Ausfuhr angemeldete Menge die in der Lizenz angegebene Menge um höchstens 5 v. H., so kann die angemeldete Menge als Einfuhr oder Ausfuhr auf Grund der betreffenden Lizenz angesehen werden.

(3) Unterschreitet die zur Einfuhr oder Ausfuhr angemeldete Menge die in der Lizenz angegebene Menge um höchstens 5 v. H., so gilt die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr als erfüllt.

Artikel 2

Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstabe c) und d) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse ist vom Tage ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des vierten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Artikel 3

Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstabe a) und b) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse ist vom Tage ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstabe c) und d) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme von Malz, ist vom Tage ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des vierten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Die Ausfuhrlizenz für Malz (Nummer 11.07 des Gemeinsamen Zolltarifs) ist vom Tage ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des elften Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Artikel 4

Bis zur Einführung gemeinschaftlicher Formblätter für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen können die Mitgliedstaaten nationale Vordrucke verwenden, die — unbeschadet vorhandener Vorschriften in anderen Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen — die in Artikel 5 und 6 genannten Mindestangaben enthalten.

Artikel 5

(1) Die Einfuhrlizenz muß enthalten:

a) die Bezeichnung der Ware unter Angabe der Tarifposition für die Anwendung der Abschöpfung und der Nummer des Warenverzeichnisses der nationalen Außenhandelsstatistik;

b) die Angabe der Menge der Ware in metrischen Tonnen;

c) die Angabe des letzten Tages der Gültigkeitsdauer.

(2) Die Lizenz für Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten muß das Herkunftsland der Ware angeben.

(3) Im Fall der Festsetzung des Abschöpfungsbetrags im voraus muß die Einfuhrlizenz außerdem Angaben enthalten über:

a) den vorgesehenen Monat der Einfuhr;

b) den Abschöpfungsbetrag zuzüglich der Prämie.

Artikel 6

(1) Die Ausfuhrlizenz muß enthalten:

a) die Bezeichnung der Ware unter Angabe der Tarifposition für die Anwendung der Abschöpfung und der Nummer des Warenverzeichnisses der nationalen Außenhandelsstatistik;

b) die Angabe der Menge der Ware in metrischen Tonnen;

c) die Angabe des letzten Tages der Gültigkeitsdauer.

(2) Die Lizenz für Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten muß außerdem das Bestimmungsland und — falls verschiedene Erstattungsarten zulässig sind — die Art der Erstattung angeben.

(3) Im Fall der Festsetzung des Erstattungsbetrags im voraus muß die Ausfuhrlizenz ferner die am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz für die verschiedenen Monate der Gültigkeitsdauer anzuwendenden Erstattungsbeträge angeben.

Artikel 7

Die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse ist von der Stellung einer Kaution abhängig. Vorbehaltlich des Artikels 8 verfällt diese Kaution ganz oder teilweise, wenn die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr nicht erfüllt worden ist.

Bis zu ihrer Harmonisierung nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats werden die Einzelheiten für die Stellung und den Verfall sowie die Höhe der Kaution von den Mitgliedstaaten festgesetzt und der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 8

(1) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Kaution ganz oder teilweise verfällt, werden die Umstände in Betracht gezogen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) a) Insbesondere rechtfertigen folgende Umstände eine Ausnahme im Sinne des Absatzes 1:

— Streik,
— Krieg und Unruhe,
— Ausfuhrverbote durch die Regierung,
— Schiffsuntergang,
— Havarie,
— Maschinenschaden,
— Eisgang,
— Behinderung der Schiffahrt durch hoheitliche Maßnahmen.

Die genannten Gründe rechtfertigen eine Ausnahme jedoch nur dann, wenn bei der Beantragung der Einfuhrlizenz das Verschiffungsland angegeben worden ist.

b) Nicht als Grund im Sinne des Absatzes 1 ist die Anwendung der « extension clause » anzusehen.

(3) Erkennen die Mitgliedstaaten beim Vorliegen anderer als der in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Gründe eine Ausnahme im Sinne des Absatzes 1 an, so teilen sie diese Gründe unverzüglich der Kommission mit.

Artikel 9

Die Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung Nr. 54 des Rats sind nicht anwendbar, wenn die Einfuhr in dem bei der Antragstellung angegebenen Monat aus Gründen nicht

geführt worden ist, die nach Artikel 8 Absatz (2) und (3) der vorliegenden Verordnung eine Ausnahme rechtfertigen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 25. Juli 1962.

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 88 DER KOMMISSION

über die Festsetzung von Ausgleichskoeffizienten für bestimmte Arten von Mehl zwischen den Mehlqualitäten des Weltmarkts und der für den Schwellenpreis maßgebenden Qualität

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 10 und 12,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der cif-Preis ist für jedes Erzeugnis unter Zugrundelegung der Weltmarktpreise zu bestimmen.

Die Schwellenpreise für bestimmte Mehlqualitäten sind von den Mitgliedstaaten gemäß der in der Verordnung Nr. 37 des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Mehlarten, Grobgrieß und Feingrieß festgelegten Grundsätze festzusetzen.

Bei der Bestimmung der cif-Preise muß die Kommission für jede Mehlart die Unterschiede zwischen der für den Schwellenpreis maßgebenden Qualität und auf den vom Weltmarkt angebotenen Qualitäten berücksichtigen und zu diesem Zweck die auf dem Weltmarkt festgestellten Preise auf Grund von Ausgleichskoeffizienten berichtigen. Es ist zweckmäßig, bei der Bestimmung der Ausgleichskoeffizienten von dem Feuchtigkeitsgehalt, dem Aschegehalt und dem Backwert der auf dem Weltmarkt angebotenen Mehlqualitäten auszugehen.

Werden auf dem Weltmarkt in dieser Verordnung nicht berücksichtigte Mehlqualitäten angeboten, so muß die Kommission in der Lage sein, während eines bestimmten Zeitraums zur Durchführung des in Artikel 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats vorgesehenen Verfahrens neue Ausgleichskoeffizienten anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Bestimmung des cif-Preises der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse wird die in Artikel 10 Absatz (3) der Verordnung Nr. 19 des Rats vorgesehene Berichtigung wie folgt vorgenommen:

— bei Mehl von Weizen, Spelz und Mengkorn auf Grund der in Anlage I dieser Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten. Die unter A und B dieser Anlage aufgeführten Ausgleichskoeffizienten werden hierbei gleichzeitig angewandt,

— bei Mehl von Roggen auf Grund der in der Anlage II dieser Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten.

Artikel 2

(1) Die Kommission kann andere als die in Anlage I und II aufgeführten Ausgleichskoeffizienten anwenden, wenn auf dem Weltmarkt Mehlqualitäten angeboten werden, die in der Anlage dieser Verordnung nicht aufgeführt sind. Dabei sind die Merkmale der betreffenden Mehlqualitäten im Verhältnis zu den in den Anlagen zu dieser Verordnung aufgeführten Mehlqualitäten zu berücksichtigen, ebenso auch die Ausgleichskoeffizienten für das verarbeitete